



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

09.12.2025

60. Jahrgang, Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf, am Sonntag, 08.03.2026 _____	118
Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, des Kreistags, der Landrätin / des Landrats am Sonntag, 08.03.2026 _____	122
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Helfkam II“ durch das Deckblatt Nr. 6 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses _____	123
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schaching I“ durch das Deckblatt Nr. 4 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung); Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB _____	124
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Art. 71 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohnungen und Stellplätzen als Anbau an das bestehende Wohngebäude in Deggendorf, Schulstraße 3, auf dem Grundstück Fl.Nr. 24/7 der Gemarkung Mietraching; Vorbescheid der Stadt Deggendorf vom 06.10.2025 – SG 40/ RN (Bauplan-Nr. V-2025-9) _____	126

**Der Wahlleiter
der Stadt Deggendorf**

BEKANNTMACHUNG über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

☒ **des Stadtrats** ☒ **der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters**

in der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf, am Sonntag, 08.03.2026

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08.03.2026, findet die Wahl

☒ von 40 Stadtratsmitgliedern

☒ der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem 08.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im

Bürgeramt der Stadt Deggendorf, Zimmer Nr. 022, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

a) des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

b) der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

a) des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

b) der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) seit mindestens drei Monaten in der Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister

5.1 Für das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für die gesamte Stadt einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten in der Stadt wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Stadt wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten in der Stadt wahlberechtigt waren,
 - e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 40 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einer Gemeinde / Stadt aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats- bzw. Stadtratsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einer Gemeinde / Stadt aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer Oberbürgermeisterin / eines Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person in der Stadt weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde / Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde / Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde / Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde / Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19.01.2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jede / Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 215 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

09.12.2025

gez.

Johann Maier, Wahlleiter

Stadt Deggendorf

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl

☒ **des Stadtrats** ☒ **der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters**
☒ **des Kreistags** ☒ **der Landrätin / des Landrats**
am Sonntag, 08.03.2026.

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten

☐ ab dem Tag der Einreichung ¹⁾ ☒ ab dem Tag nach der Einreichung ¹⁾

des Wahlvorschlags jedoch spätestens

bis Montag, den 19.01.2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr,

mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Anschrift des Eintragungs- raums	Eintragungszeiten	barrierefrei	
		ja	nein
Stadt Deggendorf Neues Rathaus Bürgeramt Erdgeschoss Zi.-Nrn. 022 und 023 Franz-Josef-Strauß-Str. 3 94469 Deggendorf	Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Zusätzliche Öffnungszeiten: Donnerstag, 15.01.2026: 16:30 Uhr bis 20:00 Uhr Samstag, 17.01.2026: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr <u>Hinweis:</u> An den Schließtagen des Neuen Rathauses am 29.12.2025, 30.12.2025, 02.01.2026 und 05.01.2026 ist das Wahlamt be- setzt und die Eintragung in Unterstützungslisten möglich.	☒	☐

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Stadt eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Stadt beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

09.12.2025

gez.

Dr. Christian Moser, Oberbürgermeister

¹⁾ Der Wahlleiter hat in Abstimmung mit der Stadt nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG zu entscheiden, ob Unterstützungslisten bereits am Tag der Einreichung eines Wahlvorschlags auslegt werden.



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Helfkam II“ durch das Deckblatt Nr. 6 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 29.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 38.6 „Helfkam II“ – Deckblatt Nr. 6 mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 27.01.2025 als Satzung beschlossen.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 27.01.2025 nach § 10 Abs. 4 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Deggendorf, 01.12.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schaching I“ durch das Deckblatt Nr. 4 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung); Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 30.07.2025 beschlossen, für die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 10/2 (Tf.), 18/1 (Tf.) und 21 der Gemarkung Schaching den Bebauungsplan Nr. 14 „Schaching I“ durch das Deckblatt Nr. 4 zu ändern.

Die städtebaulich sinnvolle dichtere Bebauung macht eine Änderung des Bebauungsplans durch ein weiteres Deckblatt erforderlich. Durch die Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau dreier mehrgeschossiger Mehrfamilienhäuser mitsamt Wohnungen für den sozialen Wohnungsbau gemäß den Vorgaben des Deggendorfer Baulandmodells geschaffen werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Deggendorf sind die Flächen bereits als Wohnbauflächen dargestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schaching“ durch Deckblatt Nr. 4 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) liegen vor. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet und von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Deckblattes Nr. 4 zum Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 16.07.2025 in seiner Sitzung am 30.07.2025 gebilligt. Der Änderungs- und Billigungsbeschluss wurde am 14.08.2025 im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ortsüblich bekannt gemacht und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.09.2025 bis einschließlich 20.10.2025 erstmalig durchgeführt. **Die im Rahmen der erstmaligen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 15.09.2025 bis einschließlich 20.10.2025 fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und werden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt. Diese Stellungnahmen brauchen nicht wiederholt zu werden.**

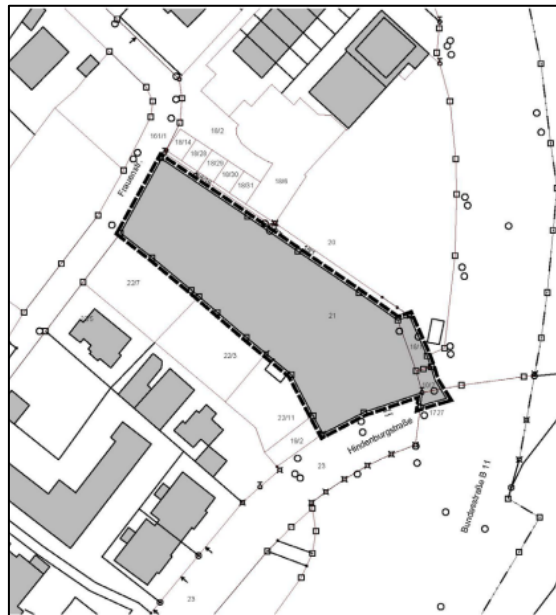
Der Entwurf des Deckblattes Nr. 4 mit Begründung in der Fassung vom 16.07.2025 nebst Anlage (Schalltechnischer Bericht vom 15.07.2025, Geoplan GmbH, Osterhofen) wird während der Zeit vom **07.01.2026 bis einschließlich 06.02.2026** im Internet veröffentlicht.

Die genannten Unterlagen werden im Internet auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> und unter <https://deg.link/vhqxJ> eingestellt. Die genannten Unterlagen liegen vom 07.01.2026 bis einschließlich 06.02.2026 als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zusätzlich in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen bei der Stadt Deggendorf abgegeben werden können. Diese sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: bauverwaltung@deggendorf.de. Die Stellungnahmen können auch schriftlich per Post oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten im Bauleitplanverfahren das im Internet unter www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen veröffentlicht ist und ebenfalls öffentlich ausliegt.



Deggendorf, 04.12.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Art. 71 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohnungen und Stellplätzen als Anbau an
das bestehende Wohngebäude in Deggendorf, Schulstraße 3, auf dem Grundstück
Fl.Nr. 24/7 der Gemarkung Mietraching;
Vorbescheid der Stadt Deggendorf vom 06.10.2025 – SG 40/ RN (Bauplan-Nr. V-2025-9)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 06.10.2025 – SG 40/ RN (Bauplan-Nr. V-2025-9) wurde der Vorbescheid für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohnungen und Stellplätzen als Anbau an das bestehende Wohngebäude in Deggendorf, Schulstraße 3, auf dem Grundstück Fl.Nr. 24/7 der Gemarkung Mietraching erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Art. 71 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 09.12.2025, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. Art. 71 Satz 4 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. Art. 71 Satz 4 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-4010) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **09.01.2026**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 14.11.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister